

Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVO Bl. M-V, S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung vom **24.09.2001** folgende Satzung erlassen.

§1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Greifswald werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Verwaltungstätigkeit von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

§3 **Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
2. mündliche Auskünfte,
3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von städtischen Bediensteten ergeben,
6. Amtshandlungen, die für Personen zu erbringen sind, die für die Hansestadt Greifswald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen,
7. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
8. Kostenentscheidungen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§4 **Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 5 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(3) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten

(4) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme sowie Widerspruchsbescheiden

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) (2). Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.05.1995 (Beschluss-Nr. 200-10/95) sowie der dazugehörige Kostentarif vom 15.04.1997 (Beschluss-Nr. 627-31/97) außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 26.02.2001

gez. Dr. König
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Vorbemerkung: Bei Erhebung von Gebühren mit Ermessensspielraum erfolgt der Nachweis im erhebenden Amt.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren
1.	Allgemeine Gebührensätze	
1.1.	Erstellen von Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.1.	Abschriften je angefangene Seite	5,00 EUR
1.1.2.	Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden	
	a) bis Format DIN A 4	0,20 EUR
	b) ab Format DIN A 3	0,40 EUR
1.1.3.	Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden	
	a) bis Format DIN A 4	0,50 EUR
	b) ab Format DIN A 3	1,00 EUR
1.2.	Beglaubigungen	
1.2.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	1,50 EUR
1.2.2.	Beglaubigung von Abschriften je Seite	3,00 EUR
1.2.3.	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	2,00 EUR
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,00 EUR
1.2.4.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,50 EUR
		bis 12,50 EUR
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	
1.3.	Akteneinsicht und Auskünfte	

- | | | |
|-------------|---|----------------------|
| 1.3.1. | Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einem anderen Tarif keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 8,00 EUR |
| 1.3.2. | Feststellungen aus Konten und Akten nach Arbeitsaufwand | 6,50 EUR |
| | bis | 19,00 EUR |
| 1.4. | Aufnahme von Anträgen und Rechtsbehelfen, Erteilung von Genehmigungen | |
| 1.4.1. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je nach Aufwand, pro angefangene Seite (ausgenommen Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) | 6,50 EUR |
| | bis | 16,00 EUR |
| 1.4.2. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können.

wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 3,00 EUR |
| | bis | 500,00 EUR |
| 1.4.3. | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, wenn der angegriffene Ausgangsbescheid kostenpflichtig war, der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist (einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter). | 10,00 EUR |
| | bis | 500,00 EUR |
| | Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 von Hundert der strittigen Kosten nicht übersteigen sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. | |
| 1.5. | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind) | 7,50 EUR |
| 1.6. | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Tarifgruppe 1.1 | Siehe 1.1 |
| 1.7. | Abgabe von Druckstücken, Ortssatzungen, Abgabensatzungen Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.

für jede angefangene Seite
jedoch mindestens | 0,10 EUR
0,50 EUR |

Gebührensätze einzelner Ämter

2. Amt für Wirtschaft und Finanzen

- | | | |
|------|---|----------|
| 2.1. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos bzw. Abgabekontos für jedes Haushaltsjahr | 3,00 EUR |
| 2.2. | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 4,00 EUR |

3. Immobilienverwaltungsamt

- | | | |
|------|---|-----------|
| 3.1. | Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff BauGB und nach § 24 Denkmalschutzgesetz M-V jeweils | 30,00 EUR |
|------|---|-----------|

4. Amt für Bauwesen und Umwelt

4.1. Bauverwaltung

- | | | |
|--------|---|-----------|
| 4.1.1. | Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung | |
| | a) nach § 144 (1) Nr. 1 BauGB | 37,00 EUR |
| | b) nach § 144 (1) Nr. 2, (2) Nr. 3,4,5 BauGB | 21,00 EUR |
| | c) nach § 144 (2) Nr. 1 BauGB | 53,50 EUR |
| | d) nach § 144 (2) Nr. 2 BauGB | 21,00 EUR |
| 4.1.2. | Erschließungsbescheinigungen pro Ausfertigung | 3,00 EUR |

4.2. Vermessung

- | | | |
|--------|---|-----------|
| 4.2.1. | Digitale Daten der Stadtkarte auf maschinenlesbarem Datenträger im SQD- oder DXF-Format | |
| | Für den kompletten Datensatz bis 100 ha | |
| | geschlossene Bebauung | 22,00 EUR |
| | offene Bebauung | 15,00 EUR |
| | Feldlage | 7,00 EUR |
| | Mindestbetrag | 7,00 EUR |

Teilinhalt werden im Verhältnis zum Gesamthalt abgerechnet

Mengenrabatt ab über 10 ha 2% / 10 ha

Datenabgabe über 100 ha erfolgt mit vertraglicher Vereinbarung.

Der Stand der Aktualität der Stadtkarte kann prozentual berücksichtigt werden

Aktualisierung von Datenbeständen: 20 v.H. der Gebühr für die Erstausgabe

4.2.2. Analoge Stadtkarte

Die Preise für die Plotausgabe des digitalen graphischen Bestandes der Stadtkarte betragen 50% des Preises für die digitale Datenausgabe

maßstabsunabhängig

geschlossene Bebauung	11,00 EUR
offene Bebauung	7,50 EUR
Feldlage	3,50 EUR
Mindestbetrag	3,50 EUR

Teilmhalte werden im Verhältnis zum Gesamthalt berechnet

Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 50% der Gebühr für die Erstausfertigung

4.2.2.1. Lageplan in beglaubigter Ausfertigung auf DIN A 3 71,00 EUR

Für Ausfertigung auf Folie zzgl. der Gebühr nach Tarif 4.2.3.

4.2.3. Auszüge aus den Nachweisen des städtischen Höhenverzeichnisses und Materialpreise

a) pro Höhenpunkt mit Festpunktbeschreibung		4,50 EUR
b) Auszüge aus dem Stadtkartenwerk auf Folie		
	DIN A4	1,00 EUR
	bis DIN A0	bis 5,50 EUR
c) Vermarktungsmaterial für die Realisierung von Vermessungsleistungen		
1. Grenzstein aus Polyesterbeton	pro Stück	7,50 EUR
2. Betongrenzstein	pro Stück	5,50 EUR
3. Eisenrohr bis max 0,5 m Länge	pro Stück	1,50 EUR
4. Vermessungsmarken	pro Stück	1,00 EUR
5. Tagesmarken (Plaste)	pro Stück	1,00 EUR
6. Sicherungskegel	pro Stück	1,00 EUR
7. Holzpfahl bis 0,6 m Länge	pro Stück	1,00 EUR
8. Holzpfahl bis 1,5 m Länge	pro Stück	2,50 EUR
9. Höhenbolzen	pro Stück	1,50 EUR

4.2.4. Gebühren nach dem Zeitaufwand

Für Amtshandlungen, die nicht von der Verwaltungsgebührensatzung erfasst sind, ist die gültige Fassung der Vermessungsgebührenverordnung des Landes M-V anzuwenden

4.3. Bauordnung

4.3.1. Aufsuchen und Bereitstellen je Bauakte zur Einsicht 14,00 EUR

5. Stadtplanungsamt**5.1. Abgabe von Bebauungsplänen und Bauleitplänen**

auf Papier je Blatt

a) bis Format DIN A	0,20 EUR
b) ab Format DIN A 3	0,40 EUR
c) kleiner 1m ²	2,50 EUR
d) größer 1m ²	4,00 EUR

auf Folie größer 1m² 11,00 EUR

5.2. Abgabe von Flächennutzungsplänen/Plott farbig/ca. 2 m² 35,00 EUR

5.3. Abgabe von Stadtkarten (Topographische Karten)

a) Maßstab 1:10.000 (Format über 1 m ²)	4,00 EUR
b) Maßstab 1: 5.000 (bestehend aus 6 Einzelkarten)	23,50 EUR

5.4. Vervielfältigung von mitgebrachten Unterlagen

auf Papier je Blatt

a) bis Format DIN A 4	0,20 EUR
b) ab Format DIN A 3	0,40 EUR
c) kleiner 1m ²	2,50 EUR
d) größer 1m ²	4,00 EUR

auf Folie größer 1m² 11,00 EUR

**5.5. Festsetzung von Hausnummern,
je festgesetzte Hausnummer 17,00 EUR**

**5.6. Stadtplankontrollen für Stadtplanhersteller
je angefangene halbe Stunde 17,00 EUR**

6. Tiefbau- und Grünflächenamt

- 6.1.** Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle

21,50 EUR

- 6.2.** Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten

je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle

21,50 EUR

- 6.3.** Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen

28,50 EUR

- 6.4.** Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung kommunaler öffentlicher Grünflächen

28,50 EUR

7. Sozial- und Gesundheitsamt

- 7.1.** Erstellen einer Bescheinigung ohne Wohnberechtigungsschein (Bestätigung, dass der Bürger in Greifswald wohnt, zur Vorlage für andere Städte)

6,00 EUR